



**Brandenburgisches Institut
für
Existenzgründung und Mittelstandsförderung
(BIEM)**

Satzung

gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)

§ 1 Einrichtung

Die Universität Potsdam (UP) und die Fachhochschule Potsdam (FHP) richten auf der Basis des Kooperationsvertrages vom 11.12.1998 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) das „Brandenburgische Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung“ (BIEM) ein.

Hauptaufgabe des BIEM ist die Wahrnehmung von Lehre und Forschung zur Förderung von Existenzgründungen in den Bereichen innovative Dienstleistungen und Technologieorientierte Existenzgründungen im Land Brandenburg. Das BIEM hat einen interdisziplinären Ansatz.

Das Institut arbeitet eng mit den brandenburgischen Ministerien für Wirtschaft und Wissenschaft, Forschung und Kultur, den anderen brandenburgischen Hochschulen, Kammern, Unternehmerverbänden, Unternehmern der Region, Sparkassen und Kreditinstituten, Wissens- und Technologietransferstellen sowie Gründerzentren und anderen entsprechend ausgewiesenen Institutionen und natürlichen Personen zusammen.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des BIEM zählen insbesondere:

- die Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns in der grundständigen Lehre an den Hochschulen des Landes,
- Vermittlung von Gründerwissen in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien und Projekten,
- die Stärkung der Innovationskompetenz und die Unterstützung von Gründungsvorhaben der Studierenden, Absolventen/Absolventinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Berufstätiger, die sich selbständig machen wollen sowie die Unterstützung solcher Vorhaben von Kooperationspartnern des BIEM,
- Coaching von potentiellen Gründern/Gründerinnen und jungen Unternehmern / Unternehmerinnen in Kooperation mit Business Angels,
- Vermittlung von Kooperationspartnern und -partnerinnen für Gründungsvorhaben,
- die wissenschaftliche Begleitung/Evaluation des Gründungsprozesses von Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen,
- Initiierung und Betreuung des Erfahrungsaustausches von Existenzgründern und Existenzgründerinnen,
- Weiterbildung von Existenzgründern und Existenzgründerinnen,

- Grundlagenforschung und angewandte Forschung zu den Themenbereichen Existenzgründung und Management von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse an potentielle Unternehmensgründer/innen und bestehende KMU,
- Einrichtung und Betrieb von Lern-/Übungsfirmen unter Beteiligung von Lehrenden beider Hochschulen,
- Förderung und Pflege der Gründernetzwerkstrukturen im Land Brandenburg,
- Projektbezogene Kooperation mit der regionalen Wirtschaft,
- Medienarbeit.

Studierende und Absolventen/Absolventinnen der beiden Hochschulen können an den Veranstaltungen des BIEM teilnehmen. Eine Kostenbeteiligung kann verlangt werden. Andere Teilnehmer/innen haben den gleichen Status wie Teilnehmer/innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschulen.

Das BIEM erbringt Serviceleistungen für die brandenburgischen Hochschulen.

§ 3 Leitung

Die wissenschaftliche Leitung (Direktorium) des BIEM besteht aus zwei hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, von denen eine/r der Universität Potsdam und eine/r der Fachhochschule Potsdam angehört.

Die Leitung wird jeweils auf Vorschlag der Senate der Universität Potsdam und der FH Potsdam von den beiden Präsidenten oder Präsidentinnen gemeinsam bestimmt.

Das Direktorium ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Mittel. Die Geschäftsführung wird im jährlichen Wechsel von einem der beiden hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen übernommen.

Für die organisatorische Durchführung bilden die beiden Hochschulen einen Lenkungsausschuss, der aus den für Transfer zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und den Kanzlern / Kanzlerinnen besteht. Die FHP betreut das BIEM verwaltungstechnisch.

Über den Haushalt des BIEM beschließen die Präsidialkollegien der Universität Potsdam und der FH Potsdam gemeinsam.

§ 4 Beirat

Zur Sicherstellung eines engen Kontakts zwischen dem BIEM und der Praxis und zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildung sowie zur Beratung des Direktoriums und der beiden Hochschulleitungen wird ein Beirat gebildet. Er begleitet das BIEM mit Vorschlägen und Empfehlungen, die das BIEM fördern und weiterentwickeln.

Der Beirat besteht aus bis zu 16 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

je ein Mitglied

aus der Universität Potsdam,

aus der Fachhochschule Potsdam,

aus dem Ministerium für Wirtschaft,

aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,

aus den Unternehmensverbänden Berlin-Brandenburg (UVB),

aus Wirtschaftsunternehmen,

ggf. aus weiteren Verbänden,

aus dem Kreis der Sponsoren/Sponsorinnen der UP und der FHP,

aus dem Kreis der Geldinstitute,

aus den Kammern,

aus dem Kreis der Studierenden von Universität und Fachhochschule Potsdam,

aus einer Berliner Hochschule.

Die Beiratsmitglieder werden einvernehmlich für drei Jahre von den Präsidenten / Präsidentinnen der Universität Potsdam und der FH Potsdam berufen. Professoren/Professorinnen aus den beteiligten Fachbereichen bzw. Fakultäten haben hierbei ein Vorschlagsrecht. Das studentische Mitglied wird von den Senaten der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages der studentischen Senatsmitglieder gewählt.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Direktoriums zusammen. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Das Direktorium erstattet dem Beirat einen jährlichen Bericht und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5 Personal

Die Personalauswahl erfolgt nach Maßgabe des BbgHG durch die jeweilige Hochschule. An den Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren ist die jeweils andere Hochschule angemessen, mindestens aber mit einem Professorensitz, stimmberechtigt zu beteiligen. Im Übrigen obliegen die Personalentscheidungen der Hochschule, der die Stellen zugewiesen sind. Sie trägt auch eventuelle Personalkostenrisiken. Die Dienstaufsicht führt die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der für sie geltenden Regelungen.

§ 6 Finanzierung des Instituts

Das BIEM wird grundsätzlich aus Mitteln Dritter und aus Teilnehmerbeiträgen finanziert. Darüber hinaus gehende finanzielle Fragen werden von den beteiligten Hochschulen einvernehmlich geregelt.

§ 7 Auflösung

Über eine Auflösung des Instituts entscheiden die Präsidenten/Präsidentinnen der UP und der FHP nach Anhörung der beiden Senate.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Entscheidung nicht erreicht werden kann, steht jedem der beiden Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu.

Potsdam, am 06.01.2003

Prof. Dr. Wolfgang Loschelder
Rektor der Universität Potsdam

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin der Fachhochschule Potsdam